

## **Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 54 (2) Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) zuletzt geändert am 20. April 2017 (GVOBl. M-V S.66) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 16. Oktober 2017 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Satzung gilt für Schüler der Schule, für welche die Gemeinde Ostseebad Insel Poel Schulträger ist.
- (2) Die gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, welche die Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Schule kostenlos an die Schüler ausleiht.
- (3) Entleiher ist bei nicht volljährigen Schülern der Personensorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Gemeinde Ostseebad Insel Poel.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Schadensersatzleistungen**

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht an dritte Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben  
- in der Regel am Ende eines Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,  
- bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,

- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres  
(Ausnahme siehe Absatz 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust, Totalschaden oder Beschädigungen von leihweise überlassenen Schulbüchern sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
  - herausgerissene oder – getrennte Seiten oder Seitenteile,
  - unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten, Lebensmittel etc.),
  - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
  - starke Verschmutzung.
- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung nach Nutzungsjahren, ab erstmaligem Gebrauch des Leihexemplars, wie folgt für den Wiederbeschaffungspreis festgelegt:

festgebundene Schulbücher:

im 1. Jahr der Nutzung	100%
im 2. Jahr der Nutzung	75%
im 3. Jahr der Nutzung	50%
ab dem 4. Jahr der Nutzung	25%

Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.

Paperback - Bücher und Druckschriften:

im 1. Jahr der Nutzung	90%
im 2. Jahr der Nutzung	66%
ab dem 3. Jahr der Nutzung	33%

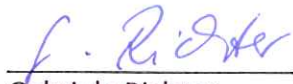
- (10) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.
- (11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung der Schulleitung beim Entleiher verbleiben.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, 17. Oktober 2017



Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, 17. Oktober 2017



Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen)  
am 18. Oktober 2017.